



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des communes SCom
Amt für Gemeinden GemA
Rue de Zaehringen 1, 1701 Fribourg
T +41 26 305 22 42
scom@fr.ch, www.fr.ch/scom

Service de la police du commerce SPoCo
Amt für Gewerbepolizei GePoA
Grand-Rue 27, Case postale 1174, 1701 Fribourg
T +41 26 305 14 77
poco@fr.ch, www.fr.ch/spoco

Freiburg, 18. November 2020

Neues Geldspielgesetz – Auswirkungen auf die Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeinden verfügen seit vielen Jahren über die Möglichkeit, auf dem Betrieb gewisser **Apparate**, insbesondere Spielapparate, und auf der Durchführung gewisser **Veranstaltungen** und Vergnügungen auf dem Gemeindegebiet eine Steuer zu erheben. Die gesetzliche Grundlage befindet sich in Artikel 23 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG, SGF 632.1).

Am 17. September 2020 hat der Grosse Rat das neue Geldspielgesetz erlassen (EGBGS, ASF 2020_120). Damit hat der Kanton von der Restkompetenz Gebrauch gemacht, über die die Kantone in einem Bereich verfügen, der wesentlich vom Bundesrecht geregelt wird. Die Gesetzgebung in diesem Gebiet, sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene, tritt definitiv am 1. Januar 2021 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an fallen die Geldspiel-Geschicklichkeitsautomaten, die der Kanton Freiburg in Gaststätten und Spiellokalen zulässt, unter den Begriff der Grossspiele (Art. 2 EGBGS), für die ausschliesslich die Bundesbehörden zuständig sind. Die Kantone und Gemeinden behalten jedoch die Möglichkeit, auf diesen Apparaten eine Gebühr zu erheben (die materiell eine Steuer darstellt).

Laut Artikel 19 EGBGS beträgt diese Gebühr auf kantonaler Ebene 100 Franken pro Jahr und Apparat. Artikel 23 Abs. 1 Bst. b GStG wurde ebenfalls angepasst und legt die kommunale Steuer, welche die Gemeinden zusätzlich zur kantonalen Gebühr erheben dürfen, auf maximal 100 Franken pro Apparat und Jahr fest. Nur diese Kategorie von Apparaten dürfen die Gemeinden besteuern.

Der Betrieb von Unterhaltungsspielen, mit denen kein wirtschaftlicher Gewinn erzielt werden kann (z. B. Flipper, Videospiele, Billard usw.), wird vom EGBGS nicht erfasst. Diese Spiele bleiben wie bis anhin bewilligungspflichtig, dies ab dem 1. Januar 2021 auf der Grundlage des neuen Artikels 35a des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (HAG, SGF 940.1). Hingegen dürfen Kanton und Gemeinden diese Apparate inskünftig nicht mehr besteuern.

Der Bereich der Kleinlotterien inklusive der Lottos, unabhängig von der Frage, ob Barpreise oder Naturalpreise vergeben werden, fällt ebenfalls in den Geltungsbereich der zitierten Geldspielgesetzgebung. Eine substanzielle Änderung besteht nun darin, dass die Gewinne, die vollständig für gemeinnützige Zwecke oder für die Bedürfnisse des Betreibers oder der Betreiberin verwendet werden müssen, nicht durch eine wie auch immer geartete Besteuerung geschmälert werden dürfen.

Um dieser Neuerung Rechnung zu tragen, musste der Wortlaut von Artikel 23 Abs. 1 Bst. a GStG nicht verändert werden. Die vorstehenden Erläuterungen zeigen jedoch klar auf, dass Kleinlotterien und Lottos nicht mehr zu den steuerbaren Vergnügungsanlässen gezählt werden dürfen.

Die diesbezüglichen Musterreglemente und ihre Kommentare wurden entsprechend angepasst. Sie finden sie auf der [Reglementsseite](#) der Website des Amts für Gemeinden (GemA).

Aufgrund dieser Ausführungen richten das Amt für Gewerbepolizei (GePoA) und das GemA folgende Empfehlung an die Gemeinden:

- 1. Wir laden Sie ein, baldmöglichst die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Reglementierung Ihrer Gemeinde anzupassen.**
- 2. Unabhängig vom Zeitplan dieser Anpassung weisen wir darauf hin, dass folgende Punkte ab 1. Januar 2021 gegen das übergeordnete Recht verstossen: die Besteuerung von Kleinlotterien, Lottos und Unterhaltungsapparaten sowie die Erhebung einer Steuer von mehr als 100 Franken auf Geschicklichkeitsgrossspielen.**
- 3. Wenn aus Zeitgründen die Anpassung der Reglementierung nicht auf den 1. Januar 2021 möglich ist, sollten Reglementsbestimmungen, die zum übergeordneten Recht in Widerspruch stehen, mit einer Anmerkung gekennzeichnet werden, welche über die zwischenzeitlich aufgrund des übergeordneten Rechts anwendbare Regel informiert.**

Wir stehen Ihnen für allfällige Rückfragen zur Verfügung und danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit. Mit freundlichen Grüßen

Empfänger

Gemeinden, die über ein Reglement im Bereich der Apparatesteuer oder der Steuer auf Vergnügungsanlässen oder über beide Reglemente verfügen

Kopie an

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft
Oberamtännerkonferenz
Freiburger Gemeindeverband